

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 10.07.1998

B-2-2/II-97

In dem Schiedsgerichtsverfahren

I aus A

Verfahrensbevollmächtigter RA A aus S

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

F.D.P.

Kreisverband A,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn B aus A

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Beschlußanfechtung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Peter Lindemann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Michael Reichelt,

Dr. Gerhard Wolf,

Hermann Bach

und Wolf-Dieter Keller

ohne mündliche Verhandlung am 10. Juli 1998 in Bonn beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluß des F.D.P. Landesschiedsgerichts Bayern vom 07.11.1997 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Vorstand des Antragsgegners faßte am 06.06.1997 einen Beschluß zur Neugliederung der im Gebiet des Kreisverbandes befindlichen Ortsverbände (OV). Danach sollte u.a. der OV I, dessen Ortsvorsitzender der Antragsteller war, mit dem OVG zu einem einheitlichen Ortsverband verschmolzen werden.

Aufgrund der nach Auffassung des Antragsgegners durch diesen Beschluß beendeten Selbständigkeit der Ortsverbände und des damit verbundenen Erlöschens aller Vorstandsämter wurden am 17.07.1997 Wahlen für den Vorstand des „neuen Ortsverbandes“ durchgeführt, bei welchen der Antragsteller nicht kandidierte.

Da der Beschluß über die Neugliederung der Ortsverbände und somit auch die darauffolgenden Vorstandswahlen nach Auffassung des Antragstellers nicht mit der Landessatzung zu vereinbaren sind, rief er nach verschiedentlichen Kontakten, u.a. auch mit dem Bezirksverband S, mit Schriftsatz vom 12.08.1997 das Landesschiedsgericht an.

Er trägt vor, daß die Landessatzung (LS Bayern) für die generelle Neu- oder Umorganisation keine Regelungen enthalte. Es seien vielmehr nur für Einzelfälle Regelungen aufgenommen worden. So gebe es die Vorschrift des § 29 Abs. 4 LS Bayern, welche jedoch ausdrücklich auf Kreisverbände abstelle. Eine entsprechende Anwendung auf Ortsverbände verbiete sich, da in § 29 Abs. 5 LS Bayern keinerlei Verweis auf Zusammenlegungen auch von Ortsverbänden enthalten sei, obwohl dies leicht möglich gewesen wäre.

Weiterhin enthalte § 30 Abs. 4 LS Bayern eine Regelung, daß Ortsverbände nur unter bestimmten Voraussetzungen (länger als 1 Jahr weniger als 5 Mitglieder), welche hier nicht vorliegen würden, ihre Selbständigkeit verlieren könnten. Er folgert daraus, daß kein anderer Auflösungsgrund existiere.

Eine Bestätigung des Neugliederungsbeschlusses des Kreisvorstandes, wie sie in der Kreishauptversammlung vom 25.07.1997 nach Diskussion mehrheitlich erfolgt sei, wäre ebenfalls nicht möglich. Der Bezirksvorstand habe nämlich bereits am 07.07.1997 durch Beschluß festgestellt, daß „...die Auflösung des Ortsverbandes I oder die Zusammenlegung des Ortsverbandes mit andern Ortsverbänden durch den Kreisverband A nur möglich ist, wenn die Bedingungen nach § 30 Nr. 4 der Satzung vorliegen.“ An diesen Beschluß sei der Kreisverband gemäß § 71 i.V.m. analog § 30 Abs. 3 LS Bayern gebunden.

Er beantrage daher vor dem Landesschiedsgericht, die Wahlen für den neuen Ortsverband G-I und die damit verbundene Auflösung des Ortsverbandes I als eigenständige Gliederung für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragte,

die Anträge zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß die Neugliederung auf allen Ebenen der Partei Sache der Vorstände und nicht der Mitgliederversammlung sei. Dies ergebe sich z.Bsp. aus § 29 Abs. 4 Satz 3, § 39 Abs. 2 und 5 LS Bayern.

Außerdem hätte der OV I über 1 Jahr hinweg weniger als 5 Mitglieder gehabt und somit nach § 30 Abs. 4 LS Bayern bereits vorher seine Rechte als Gliederung verloren.

Mit Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 07.11.1997 wurden die Vorstandswahlen vom 17.07.1997 für nichtig erklärt, der weitergehende Antrag jedoch zurückgewiesen.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Kreisvorstand nicht die Kompetenz für den Beschluß gehabt habe. Diese hätte nach § 55 Nr. 5 LS Bayern bei der Kreishauptversammlung gelegen, welche jedoch erst am 25.07.1997 die Zusammenlegung bestätigt habe. Vorher durchgeführte Wahlen seien somit nichtig.

Es würden auch weder § 29 Abs. 4 LS Bayern, noch § 30 LS Bayern zur Anwendung kommen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die mit Schriftsatz vom 05.01.1998 erhobene Beschwerde des Antragstellers.

Zur Beschwerdebegründung wird auf das erstinstanzliche Vorbringen Bezug genommen und ergänzend vorgetragen, daß § 55 Nr. 5 LS Bayern keine Ermächtigung enthalte, die Existenz eines bestehenden Ortsverbandes und dessen gewählten Vorstandes aufzuheben. Für die Frage der Entstehung und Auflösung von Gliederungen der Partei seien die §§ 29 und 30 LS Bayern abschließende Regelungen. Unter Vorlage von Wahlprotokollen wird außerdem dem Vortrag des Antragsgegners widersprochen, daß der OV Inningen-Bergheim weniger als 5 Mitglieder über längere Zeit als 1 Jahr gehabt habe.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Beschluß des Landesschiedsgerichts Bayern vom 07.11.1997 aufzuheben, soweit seinem Begehren nicht entsprochen wurde, und den Beschluß des F.D.P. Kreisverbandes A über die Zusammenlegung der Ortsverbände I und G und die damit verbundene Auflösung des OV I für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Antrag zurückzuweisen.

Er nimmt ebenfalls Bezug auf sein erstinstanzliches Vorbringen. Weiterhin ist er zwar auch der Auffassung, daß § 55 Nr. 5 LS Bayern nicht zur Anwendung kommen könne, folgert aber die Rechtmäßigkeit der vom Kreisvorstand gefaßten Beschlüsse aus § 30 LS Bayern. Er sei hier nämlich nicht um eine Zusammenlegung von Ortsverbänden, sondern um eine Neugliederung des gesamten Stadtgebietes gegangen, da nicht flächendeckend Ortsverbände bestanden hätten. Dieser Organisationsbeschluß läge in der Kompetenz des Kreisvorstandes.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Akten der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen.

Die Parteien haben sich nach Anfrage mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt bzw. dem nicht widersprochen.

II.

1. Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Der Antragsteller ist im vorliegenden Verfahren zumindest nach § 11 Nr. 3 lit. c) der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) antragsberechtigt, da er durch den vor Ablauf der eigentlichen Wahlperiode eingetretenen automatischen Wegfall seines Amtes als Ortsvorsitzender durch die Zusammenlegung der Ortsverbände in der Sache persönlich betroffen ist.

In der Sache bleibt der Beschwerde jedoch der Erfolg versagt.

Die Ortsverbände I und G sind durch den Beschluß der Kreishauptversammlung vom 25.07.1997 zum Ortsverband G-I verschmolzen.

Bei Betrachtung der Landessatzung ist zwischen den Vorschriften zur Verschmelzung/Zusammenlegung, Auflösung und (Neu-)Gliederung von Ortsverbänden zu differenzieren.

Die Neugliederung regelt § 30 LS Bayern als Spezialnorm, welcher hier nicht herangezogen werden kann. Diese Vorschrift gilt aufgrund ihres Wortlautes und ihrer Stellung in der Satzung nur für den Fall, in dem zwar mindestens 5 Parteimitglieder in einem Gebiet existieren, diese aber noch keinen Ortsverband bilden, also insbesondere noch keine eigenen Organe und Delegiert haben. Bei einer solchen Sachlage kann der Kreisvorstand von sich aus (§ 30 Abs. 2a LS Bayern) oder auf Antrag (§ 30 Abs. 2b LS Bayern) die Konstituierung eines Ortsverbandes beschließen. Dies ist hier nicht geschehen. Denn der OV I war existent. Er war auch nicht nach § 30 Abs. 4 LS Bayern untergegangen. Der Antragsgegner hat zwar erstinstanzlich behauptet, im OV I seien über den Zeitraum von mehr als einem Jahr weniger als 5 Mitglieder vorhanden gewesen. Der Antragsgegner hat am 10.07. vorgetragen, daß der OV I 5 Mitglieder habe. Eine Feststellung hierzu ergibt sich aus den Beschlüssen des Kreisvorstandes nicht. Auch sind die Ausführungen im Schriftsatz des Antragsgegners vom 04.11.1997 nicht geeignet, die Angabe 5 Mitglieder zu erschüttern. Diese wird zudem durch das Protokoll der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes vom 30.09.1996 gestützt.

Ebenfalls nicht einschlägig ist die Vorschrift des § 29 Abs. 4 LS Bayern. Denn aus Abs. 5 derselben Bestimmung ergibt sich, daß sich Abs. 4 nicht auf Ortsverbände bezieht.

Zuständig für eine Verschmelzung von Ortsverbänden ist die Kreishauptversammlung (§ 55 Nr. 5 LS Bayern).

Die zuvor genannten Vorschriften sind nicht abschließend. Der Satzungsgeber hat daneben auch an eine Verschmelzung von Ortsverbänden gedacht. Dies ergibt sich aus § 77 Abs. 4 LS Bayern, der Untergliederungen des Landesverbandes, also auch Ortsverbänden, eine eigene Verschmelzung, also auch die zweier Ortsverbände, verbietet. Eine Änderung der

Organisationsstruktur soll also möglich sein, die Entscheidung hierüber aber die jeweils nächsthöhere Ebene treffen.

Aufgrund der Aufgabenverteilung innerhalb eines Kreisverbandes ist dies die Kreishauptversammlung.

Dem Kreisvorstand obliegen die „laufenden Geschäfte“. Die Verschmelzung von Ortsverbänden zieht das Erlöschen von bestehenden Vorstandsämtern und Delegiertenrechten sowie Neuwahlen nach sich. Die Delegiertenschlüssel ändern sich. Solche einschneidenden Änderungen sind nicht „laufendes Geschäft“ des Kreisverbandes. Die Konstituierung, d.h. die Gründung neuer Orts-, Kreis- oder Stadtverbände ist nach § 30 Abs. 2 LS Bayern Aufgabe des Vorstandes der jeweils nächsthöheren Parteigliederung. Aus den angeführten Gründen kann dies auf die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Ortsverbände nicht übertragen werden. Vielmehr ist § 55 Nr. 5 LS Bayern einschlägig. Er besagt, daß die Kreishauptversammlung die Aufgabe hat, Richtlinien für die organisatorische Tätigkeit innerhalb des Kreisverbandes aufzustellen. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil vor allem auch die von solchen organisatorischen Änderungen betroffenen Mitglieder und Funktionsträger der Partei ihren Standpunkt geltend machen und die Kreishauptversammlung nach Abwägung der für und gegen die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen entscheiden kann.

Die Ableitungen entsprechen dem allgemeinen Demokratieverständnis. Die Zuständigkeit der Kreishauptversammlung verhindert auch, daß ein Vorstand einer Parteigliederung manipulative Beschlüsse zur Neustrukturierung dieser Parteigliederung faßt.

Die Kreishauptversammlung war an dem Beschluß vom 25.07.1997 zur Verschmelzung der beiden Ortsverbände auch nicht durch die Ausführungen des Bezirksvorstandes vom 07.07.1997 gehindert. Letztere stellen nach Überzeugung des Gerichts lediglich eine im Vorstand gefaßte und dann abgestimmte Rechtsauffassung dar. Sie beinhalteten kein Verbot an die Organe des Kreisverbandes im eigentlichen Sinne oder gar eine Aufhebung des Verschmelzungsbeschlusses.

Darüber hinaus ist die sachliche Zuständigkeit des Bezirksvorstandes für einen solchen Beschluß höchst fraglich. Wenn man davon ausgeht, wie es der Antragsteller und mit ihm das Bundesschiedsgericht tut, daß § 30 Abs. 1 bis 3 LS Bayern lediglich für die tatsächliche Neubildung eines Ortsverbandes einschlägig ist, kann der vom Antragsteller gezogene Umkehrschluß aus § 30 Abs. 3 analog LS Bayern, daß der Bezirksvorstand eine Art Rechtsmittelinstanz für Auflösungsbeschlüsse des Kreisvorstandes ist, nicht durchgreifen. Hier verbleibt es vielmehr beim „normalen“ Rechtsweg zu den Schiedsgerichten. An außerhalb der sachlichen Zuständigkeit gefaßte Beschlüsse ist nach § 71 LS Bayern die Kreisversammlung aber nicht gebunden.

Da die Verbindlichkeit von bestimmten Beschlüssen durch § 71 LS Bayern ausdrücklich festgelegt wurde, liegt weiterhin nahe, daß mit der Formulierung des § 55 Nr. 5 LS Bayern, daß die Beschlüsse der Kreishauptversammlung unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Bezirksorgane zu ergehen hätten, nicht die Verbindlichkeit solcher Beschlüsse, sondern vielmehr deren Kenntnisnahme und Abwägung bei der eigenen Entscheidung gemeint ist. Dieser Form der Berücksichtigung ist die Kreishauptversammlung nachgekommen.

Nach allem war daher die Beschwerde zurückzuweisen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 und 3 SchGO.